

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 23

Helmstedt, den 10.06.2026

79. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

116.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Söllingen; Bekanntmachung der Haushaltssatzung und Beitrittsbe- schluss zur Haushaltssatzung der Gemeinde Söllingen für das Haushaltsjahr 2026	276
117.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Beierstedt; Bekanntmachung der Haushaltssatzung und Beitrittsbe- schluss zur Haushaltssatzung der Gemeinde Beierstedt für das Haushaltsjahr 2026	280
118.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Grasleben; Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung öf- fentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde Grasleben (Straßenreinigungssatzung)	284
119.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Grasleben; Bekanntmachung der Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde Grasleben (Straßenreinigungsverordnung)	289
120.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung über die Ausschreibung der Tätigkeit einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/eines bevoll- mächtigten Bezirksschornsteinfegers	294
121.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen (ABAS)	295

**116. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Söllingen;
Bekanntmachung der Haushaltssatzung und Beitrittsbeschluss zur
Haushaltssatzung der Gemeinde Söllingen für das Haushaltsjahr 2026**

**1. Haushaltssatzung der Gemeinde Söllingen für das Haushaltsjahr
2026**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Söllingen in der Sitzung am 20.01.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.856.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.361.800 €
Saldo	(-1.505.400 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.811.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.215.100 €
Saldo	(-1.404.000 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.357.000 €
Saldo	(-4.357.000 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.357.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	170.000 €
Saldo	(4.187.000 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorhergesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.357.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.661.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	565	v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	139	v. H.
2. Gewerbesteuer	385	v. H.

§ 6

1. Als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000,00 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Erheblich im Sinne des § 115 (2) NKomVG sind Beträge, die 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen.
3. Erheblich im Sinne des § 12 (1) 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Wertgrenze von 500.000 Euro.

Söllingen, den 20.01.2026

Die Gemeindedirektorin

gez. Jura

(Jura)

(L.S.)

2. Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung der Gemeinde Söllingen für das Haushaltsjahr 2026

Der Rat der Gemeinde Söllingen hat in seiner Sitzung am 18.05.2026 Folgendes beschlossen:

Der Rat der Gemeinde Söllingen beschließt den Beitritt zur Genehmigungsverfügung des Landkreises Helmstedt vom 08.05.2026 zur Haushaltssatzung der Gemeinde Söllingen für das Haushaltsjahr 2026 inklusive der Änderungen 1. bis 3. in der Haushaltssatzung 2026 und im Haushaltsplan 2026 in der vorliegenden Fassung.

1. In § 2 der Haushaltssatzung 2026 wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 4.357.000 Euro um 1.500.000 Euro reduziert und auf 2.857.000 Euro neu festgesetzt.

2. Daraus resultierend wird in § 1 der Haushaltssatzung der Haushaltsplan 2026 der jeweilige Gesamtbetrag

der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 2.857.000 Euro

sowie

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 2.857.000 Euro

neu festgesetzt.

3. Durch die Reduzierung des Ansatzes der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird die Gemeinde Söllingen den Ansatz in Höhe von 460.000 Euro bei der INV-520 streichen und den Ansatz bei der INV-523 um 1.040.000 Euro kürzen und auf 560.000 Euro neu festsetzen.

3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 einschließlich Beitrittsbeschluss der Gemeinde Söllingen

3.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 sowie der Beitrittsbeschluss werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

3.2 Die nach §§ 120 Abs. 2 NKomVG und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 08.05.2026 unter dem Aktenzeichen 15.22.01/027 erteilt worden.

3.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 11.06. bis zum 19.06.2026

zur Einsichtnahme öffentlich im EG, Zimmer 2, des Rathauses in der Helmstedter Str. 17 in 38381 Jerxheim zu folgenden Öffnungszeiten aus:

Montag: 9.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag: 7.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Mittwoch: nach telefonischer Vereinbarung

Donnerstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Freitag: 9.00 bis 12.00 Uhr

Söllingen, den 03.06.2026

Die Gemeindedirektorin

gez. Jura

(Jura)

(L.S.)

ABl.-Nr. 23 vom 10.06.2026

**117. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Beierstedt;
Bekanntmachung der Haushaltssatzung und Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung der Gemeinde Beierstedt für das Haushaltsjahr 2026**

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Beierstedt für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Beierstedt in der Sitzung am 25.11.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	345.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	626.000 €
Saldo	(-280.800 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	342.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	591.400 €
Saldo	(-248.600 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	770.000 €
Saldo	(-770.000 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	770.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.000 €
Saldo	(750.000 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 770.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 955.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	549 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	129 v. H.

2. Gewerbesteuer	385 v. H.
------------------	-----------

§ 6

1. Als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000,00 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Erheblich im Sinne des § 115 (2) NKomVG sind Beträge, die 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen.
3. Erheblich im Sinne des § 12 (1) 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Wertgrenze von 500.000 Euro.

Beierstedt, den 25.11.2025

Die Bürgermeisterin
gez. *Weihe*

(L.S.)

2. Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung der Gemeinde Beierstedt für das Haushaltsjahr 2026

Der Rat der Gemeinde Beierstedt hat in seiner Sitzung am 18.05.2026 folgendes beschlossen:

Der Rat der Gemeinde Beierstedt beschließt einstimmig den Beitritt zur Genehmigungsverfügung des Landkreises Helmstedt vom 15.04.2026 zur Haushaltssatzung der Gemeinde Beierstedt für das Haushaltsjahr 2026 inklusive der Änderungen 1. – 3. in der Haushaltssatzung 2026 und im Haushaltsplan 2026 in der vorliegenden Fassung.

Daraus ergeben sich die folgenden Änderungen in der Haushaltssatzung 2026 und im Haushaltsplan 2026:

1. In § 2 der Haushaltssatzung 2026 wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 770.000 Euro um 770.000 Euro reduziert und auf 0 Euro neu festgesetzt.
2. Daraus resultierend wird in § 1 der Haushaltssatzung der Haushaltsplan 2026 der jeweilige Gesamtbetrag der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 0 Euro sowie der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro neu festgesetzt.
3. Durch die Reduzierung des Ansatzes der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird die Gemeinde Beierstedt den Ansatz in Höhe von 750.000 Euro bei der INV – 103 sowie den Ansatz in Höhe von 20.000 Euro bei der INV-117 streichen.

3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 einschließlich Beitrittsbeschluss der Gemeinde Beierstedt

3.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 inklusive der Änderungen durch den Beitrittsbeschluss werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

3.2 Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 19.04.2026 unter dem Aktenzeichen 15.22.01/002 erteilt worden.

3.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 11.06. bis zum 19.06.2026

zur Einsichtnahme öffentlich im EG, Zimmer 2, des Rathauses in der Helmstedter Str. 17 in 38381 Jerxheim zu folgenden Öffnungszeiten aus:

Montag: 09.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag: 07.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Mittwoch: nach telefonischer Vereinbarung

Donnerstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Freitag: 09.00 bis 12.00 Uhr

Beierstedt, den 10.06.2026

Der Gemeindedirektor
gez. Ralphs

(L.S.)

ABl.-Nr. 23 vom 10.06.2026

**118. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Grasleben;
Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung öffentlicher Straßen, Wege und
Plätze in der Samtgemeinde Grasleben
(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 01.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Diese Satzung regelt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage der Samtgemeinde Grasleben, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2 Reinigungspflicht

1. Die Reinigung der öffentlichen Straßen obliegt gemäß § 52 Abs. 2 NStrG der Gemeinde.
2. Die Gemeinde überträgt mit dieser Satzung die Reinigungspflicht gemäß § 52 Abs. 4 Satz 1 NStrG auf die Eigentümerinnen und Eigentümer der anliegenden Grundstücke, soweit dies zumutbar ist. Dies gilt auch für hinterliegende Grundstücke.
3. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anliegenden und hinterliegenden Grundstücke können die ihnen übertragene Reinigungspflicht auf Dritte übertragen. Hierfür ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen (§ 52 Abs. 4 Satz 4 NStrG).
4. Die Gemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die von der Reinigungspflicht befreiten Straßen oder Straßenteile (=Räum- und Streuplan), der als Anlage zu dieser Satzung beigelegt ist und damit Bestandteil dieser Satzung ist. Für die bereits bestehenden oder zukünftig hergestellten Straßen oder Straßenteile, die (noch) nicht in der Übersicht erfasst sind, gilt die Straßenreinigungspflicht gem. § 2 Nr. 2 dieser Satzung jeweils mit der entsprechenden Widmung als übertragen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. Straßenreinigungsgebiet: Dieses umfasst alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (§ 2 Abs. 1 NStrG) der Samtgemeinde innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- sowie Kreisstraßen (§ 52 Abs. 1 NStrG).
2. Geschlossene Ortslage: Der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, ungeeignetes

oder der Bebauung entzogenes Gelände sowie einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 NStrG).

3. Ortsdurchfahrten: Teile von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage im Sinne von Nr. 2 liegen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 NStrG).

4. Gleichgestellte Reinigungspflichtige: Den reinigungspflichtigen Eigentümerinnen und Eigentümern sind Nießbraucherinnen und Nießbraucher (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB), Erbbauberechtigte (§ 1 der Verordnung über das Erbbaurecht), Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) sowie Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigte (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

5. Grundstück: Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück nach den Vorschriften des BGB und der Grundbuchordnung. Die Fläche des Grundstücks ergibt sich aus dem amtlichen Liegenschaftskataster.

6. Anliegergrundstücke: Grundstücke, die an eine zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstückslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Dazu gehören auch Grundstücke, die durch (Straßen-)Gräben, Stützmauern, Böschungen, Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind, wenn und sofern diese Anlagen dem öffentlichen Verkehr dienen oder Bestandteil der Straße nach § 2 Abs. 2 NStrG sind.

7. Hinterliegergrundstücke: Dies sind die übrigen Grundstücke, die nicht unmittelbar an die zu reinigende Straße angrenzen, jedoch durch diese erschlossen werden.

Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Diese kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.

8. Verunreinigung: Jede materielle Ablagerung oder Verschmutzung auf öffentlichen Straßen, die deren ordnungsgemäßen Zustand, Verkehrssicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigt oder die Sicherheit, Sauberkeit oder das Ortsbild nachteilig beeinflusst

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigungspflichten ergeben sich aus der Straßenreinigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Haftung

Die Straßenreinigungspflichtigen haften nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die durch Vernachlässigung der ihnen übertragenen Reinigungspflichten entstehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Samtgemeinde Grasleben (Straßenreinigungssatzung) in der Fassung vom 26.08.2013 außer Kraft.

Grasleben, den 01.06.2026
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Janze

(L.S.)

Anlage zu § 2 Abs. 4

Räum- und Streuplan für die öffentlichen Straßen innerhalb der Ortslagen der Samtgemeinde Grasleben

Stand: 01.06.2026

Nach diesem Plan führt die Samtgemeinde die Straßenreinigung und den Winterdienst auf den nachstehenden Straßen und Straßenteilen durch.

In Grasleben:

- Ortsdurchfahrt L651 – Magdeburger, Querenhorster, Vorsfelder und Helmstedter Straße (Winterdienst durch die Straßenmeisterei Vorsfelde)
- Ortsdurchfahrt K56 – Vorsfelder Straße (Winterdienst durch die Straßenmeisterei des Landkreises)
- Ortsdurchfahrt K50 – Rottorfer Straße (Winterdienst durch die Straßenmeisterei des Landkreises)
- Walbecker Tor
- Walbecker Straße bis Sandbreite
- Bahnhofstraße von Walbecker Tor bis Südstraße
- Südstraße
- Am Kurhaus (Gefällstrecke)
- Friedhofstraße
- Hoppegarten von der Helmstedter Straße aus bis Am Walde (Gefällstrecke)
- Am Walde, Kiefernweg, Tannenweg (Gefällstrecke)
- Heidwinkelstraße (Gefällstrecke)
- Im Hungerberg (Gefällstrecke)

In Grasleben OT Heidwinkel:

- Straße Heidwinkel von B 244 bis K 56

In Mariental-Horst:

- Ortsdurchfahrt L651 – Graslebener Straße/Berliner Platz (Winterdienst durch die Straßenmeisterei Vorsfelde)
- Birkenweg
- Dammröder Berg
- An der Schule
- Dahlienplatz rings um den großen Platz
- Buchenallee

In Mariental-Dorf:

- Walbecker Weg bis Siedlung
- Schäfertor (Gefällstrecke)
- Siedlung bis B 244

In Querenhorst:

- Ortsdurchfahrt B244 – Helmstedter Straße (Winterdienst durch die Straßenmeisterei Vorsfelde)
- Ortsdurchfahrt K62 – Hauptstraße (Winterdienst durch die Straßenmeisterei des Landkreises)
- Bindestraße (Gefällstrecke)
- Dorfstraße von Helmstedter Straße bis Poststraße (Gefällstrecke und Feuerwehr)
- Försterberg (Gefällstrecke)

In Rennau:

- Ortsdurchfahrt L294 – Hauptstraße (Winterdienst durch Straßenmeisterei Vorsfelde)
- Ortsdurchfahrt L297 – An der Riede (Winterdienst durch Straßenmeisterei Vorsfelde)
- Ortsdurchfahrt K48 – Ahmstorfer Straße (Winterdienst durch die Straßenmeisterei des Landkreises)
- Am Sandblessen (Gefällstrecke von An der Riede bis einschließlich Rondell)
- Vorsteher Niemann Weg (Feuerwehrrzufahrt)
- Straße von Gut Trendel nach L297

In Rottorf:

- Ortsdurchfahrt L294 (Winterdienst durch die Straßenmeisterei Vorsfelde)
- Ortsdurchfahrt K51 – Querenhorster Straße (Winterdienst durch die Straßenmeisterei des Landkreises)
- Brockenblick (Gefällstrecke)
- Zum Weingarten (Gefällstrecke)
- Brunnenweg (Gefällstrecke)

In Ahmstorf:

- Ortsdurchfahrt K48 – Dorfstraße (Winterdienst durch die Straßenmeisterei des Landkreises)
- Mühlenberg (Gefällstrecke)
- Vor dem Dorfe (Gefällstrecke)

Grasleben, den 01.06.2026
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Janze

(L.S.)

Abl.-Nr. 23 vom 10.06.2026

**119. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Grasleben;
Bekanntmachung der Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung
öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde Grasleben
(Straßenreinigungsverordnung)**

Auf Grund der §§ 1 und 55 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds.GVBl., S. 9), in Verbindung mit §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), sowie § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl., S. 359), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 01.06.2026 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines/Begriffsbestimmungen

Auf diese Straßenreinigungsverordnung finden die Begriffsbestimmungen aus § 3 der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Grasleben vom 01.06.2026 Anwendung.

§ 2 Art der Reinigung

(1) Die Reinigungsarbeiten dienen dem Ziel der möglichst reibungslosen Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit sowie der Funktionserfüllung der jeweiligen Straßenbestandteile. Die regelmäßige Straßenreinigung soll der Substanz - und Werterhaltung der Anlagen dienen.

(2) Das Straßenreinigungsgebiet im Sinne von § 3 Nr. 1 der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Grasleben ist von allen Verunreinigungen freizuhalten. Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Wildkräutern.

(3) Gefahrenquellen und besondere Verunreinigungen, wie sie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere entstehen können, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(4) Bei der Reinigung ist eine Staubentwicklung zu vermeiden. Besteht die Gefahr einer Staubentwicklung im Zuge der Straßenreinigung, ist die Straße vor dem Fegen mit Wasser zu besprengen. Bei Frost ist das Besprengen untersagt.

(5) Herbizide und andere Chemikalien, die geeignet sind, Schädigungen hervorzurufen, dürfen nicht verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere auch Pflanzenschutzmittel.

(6) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Wildkräuter sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbargrundstück zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt oder in öffentlichen Abfallbehältern entsorgt werden.

Das zu beseitigende Kehrgut bzw. die zu beseitigende Verschmutzung ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 3 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

(1) Das Straßenreinigungsgebiet ist definiert in § 3 Nr. 1 der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Grasleben. Die Samtgemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersichtskarte über die von der Reinigungspflicht befreiten Straßen und Straßenteile (§ 2 Nr. 4 der Straßenreinigungssatzung).

(2) Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich,

a) soweit Geh- und Radwege vorhanden sind, auf die Geh- und Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Parkstreifen und die Straßenrinnen,

b) wenn kein Geh- und/ oder Radweg vorhanden ist bzw. in verkehrsberuhigten Bereichen auf einen ein Meter breiten Streifen am äußeren Rand der Fahrbahn.

(3) Die Straßenreinigungspflicht der nach § 2 Nr. 2 der Straßenreinigungssatzung Verpflichteten für die in Abs.2 genannten Flächen der angrenzenden Grundstücke erstreckt sich im Regelfall jeweils bis zur Straßenmitte und bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der gedachten Mittellinien der Fahrbahnen. Soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer auf einer Seite der Straße besteht, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche.

Bei Hinterliegergrundstücken erstreckt sich die Reinigungspflicht auf den Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche, der durch die Zufahrt oder Zuwegung zum Grundstück in Anspruch genommen wird, in deren jeweiliger Breite.

(4) Die Straßenreinigung ist bedarfsgerecht (in der Regel alle 14 Tage) durchzuführen. Bei besonderen und außergewöhnlichen Verschmutzungen muss die Reinigung auch außerhalb dieses Zeitraums erfolgen (beachte § 2 Abs. 3). Dies gilt insbesondere auch für die Zeit des herbstlichen Laubfalls.

(5) Die Straßenreinigungspflicht besteht unabhängig davon, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(6) Straßenabläufe sind oberseitig so zu reinigen, dass ein ordnungsgemäßer Abfluss gesichert ist.

§ 4 Winterdienst

(1) Die Reinigungspflicht umfasst auch die Beseitigung von Schnee und Eis sowie bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, der gemeinsamen Rad- und Gehwege (Anlage 2 Nr. 19 Zeichen 240 zu § 41 der Straßenverkehrsordnung - StVO), der Fußgängerüberwege sowie der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

(2) Der während des in § 4 Abs. 10 definierten Zeitraums gefallene Schnee bzw. die entstandene Eisglätte ist unverzüglich nach beendetem Schneefall bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen bzw. zu mindern. Schnee oder Eis sind so zu lagern, dass die Benutzung

von Fahrbahnen, Geh- und Radwegen nach den örtlichen Gegebenheiten möglichst wenig beeinträchtigt wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet bleibt. Dabei ist ein gegenseitiges Verlagern des Schnees zu vermeiden.

(3) Bei Schneefall, Eis und Glätte sind die Gehwege einschließlich der gemeinsamen Geh- und Radwege freizuhalten und zu streuen.

a) Soweit Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege vorhanden sind, sind diese in einer Breite von in der Regel 1,00 Metern freizuhalten. Wege, die insgesamt eine geringere Breite aufweisen, sind vollständig freizuhalten.

b) Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist neben der Fahrbahn oder in Fällen, in denen ein Seitenstreifen nicht vorhanden ist, auf der Fahrbahn ab begehbarem Fahrbahnrand ebenfalls ein Streifen von mindestens in der Regel 1,00 Metern freizuhalten.

c) Ist ein Gehweg lediglich auf einer Seite der Straße vorhanden, gelten die Buchstaben a) und b) entsprechend.

d) Bei Glätte sind die unter a) und b) genannten Bereiche zu streuen.

(4) Als Streumaterialien dürfen ausschließlich abstumpfende Streustoffe wie Split oder Sand verwendet werden. Nicht erlaubt ist insoweit insbesondere der Einsatz von Asche, Salz, chemischen Auftausalstoffen oder groben Stoffen (wie z.B. Schotter). Streusalz darf nur ausnahmsweise verwendet werden, wenn

a) extreme Witterungsverhältnisse auftreten und daher mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend und / oder nicht rechtzeitig genug beseitigt werden kann sowie

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Der Einsatz ist darüber hinaus auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

(5) Es ist untersagt, im Bereich von Baumscheiben und auf begrünten Flächen mit Streusalz versetzten Schnee abzulagern.

(6) An Bushaltestellen sind die Gehwege so von Schnee und Glätte freizuhalten, dass ein gefahr- und reibungsloser Zu- und Abgang zu den Bussen sichergestellt werden kann.

(7) Die Straßenrinnen, die Gassen, die Hydranten und die Einlaufschächte sind schnee- und eisfrei zu halten. Der Abfluss des Schmelz- und Tauwassers ist zu gewährleisten.

(8) Bei eintretendem Tauwetter sind die von der Winterdienstpflicht umfassten Bereiche von dem vorhandenen Eis zu befreien. Das Streumaterial ist nach der Eis- und Schneeschmelze zeitnah zu entfernen, sobald die Glättegefahr nicht mehr besteht.

(9) Der Winterdienst ist werktags so durchzuführen, dass die von der Winterdienstpflicht umfassten Bereiche von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr verkehrssicher sind. Sonntags und an Feiertagen gilt diese Verpflichtung von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Das Schneeräumen und Streuen ist innerhalb dieses Zeitraums bei Bedarf (ggf. mehrfach) zu wiederholen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 – 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Eine Ordnungswidrigkeit begeht insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. das Straßenreinigungsgebiet nicht von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat oder Wildkräutern freihält,
2. Gefahrenquellen oder besondere Verunreinigungen, insbesondere durch Bauarbeiten, Transporte, Unfälle oder Tiere, nicht unverzüglich beseitigt,
3. die Beseitigungspflicht eines nach öffentlichem Recht Verpflichteten behindert oder der eigenen Reinigungspflicht nicht nachkommt, obwohl keine vorrangige Pflicht eines Dritten besteht,
4. bei der Reinigung vermeidbare Staubentwicklung verursacht oder entgegen § 2 Abs. 4 ohne vorherige Befeuchtung reinigt, obwohl Frostfreiheit besteht,
5. Herbizide, Pflanzenschutzmittel oder sonstige Chemikalien verwendet, die geeignet sind, Schädigungen hervorzurufen,
6. Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat, Wildkräuter, Schnee oder Eis auf Nachbargrundstücke verbringt, in Rinnen, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte einbringt oder in öffentlichen Abfallbehältern entsorgt,
7. Kehrgut oder sonstige beseitigte Verschmutzungen nicht ordnungsgemäß entsorgt,
8. der Pflicht zur turnusmäßigen Reinigung gemäß § 3 Abs. 3 nicht nachkommt,
9. besondere oder außergewöhnliche Verschmutzungen nicht unverzüglich beseitigt,
10. Straßenabläufe nicht so reinigt, dass der ordnungsgemäße Abfluss gesichert ist,
11. die Reinigung nicht bis zur Straßenmitte bzw. bei einseitiger Reinigungspflicht nicht über die gesamte Straßenbreite einschließlich Kreuzungs- und Einmündungsbereichen vornimmt,
12. Schnee und Eis nicht unverzüglich im Zeitrahmen des § 4 Abs. 9 nach beendetem Schneefall bzw. Entstehen der Glätte beseitigt bzw. mindert.,
13. Schnee oder Eis so lagert, dass die Benutzung von Fahrbahnen, Gehwegen oder Radwegen unzumutbar beeinträchtigt wird oder Verkehrssicherheit nicht gewährleistet ist,
14. Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege oder ersatzweise die erforderlichen Streifen entlang der Fahrbahn nicht freihält,
15. bei Glätte die vorgeschriebenen Bereiche nicht streut,
16. unzulässige Streumaterialien verwendet, insbesondere Salz, Asche, chemische Auftaumittel oder grobe Stoffe, oder Streusalz außerhalb der in § 4 Abs. 4 genannten Ausnahmen einsetzt,
17. im Bereich von Baumscheiben oder begrünten Flächen mit Salz versetzten Schnee ablagert,
18. an Bushaltestellen die Gehwege nicht so räumt oder streut, dass ein sicherer Zu- und Abgang zu den Bussen gewährleistet ist,
19. Straßenrinnen, Gossen, Hydranten oder Einlaufschächte nicht von Schnee und Eis freihält oder den Abfluss von Tau- und Schmelzwasser behindert,
20. vorhandenes Eis bei Tauwetter nicht beseitigt oder Streumaterial nicht zeitnah entfernt, oder
21. den Winterdienst nicht in den vorgeschriebenen Zeiten sicherstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Grasleben (Straßenreinigungsverordnung) in der Fassung vom 26.08.2013 außer Kraft.

Grasleben, den 01.06.2026
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Janze (L.S.)

ABl.-Nr. 23 vom 10.06.2026

120.

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

**Öffentliche Bekanntmachung über die Ausschreibung der Tätigkeit einer bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegerin/eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers**

Im Landkreis Helmstedt wird zum

01.11.2026

gem. §§ 9, 9a, 9b und 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger der **Kehrbezirk 10509 und Teile des Kehrbezirks 10504** aufgrund dessen kommissarischer Verwaltung für eine Bestellung ausgeschrieben. Der o. g. Kehrbezirk befindet sich im Landkreis Helmstedt. Er umfasst Straßenzüge in der Stadt Königslutter am Elm, deren Ortsteile Groß Steinum, Lelm, Rhode, Rottorf, Schoderstedt, Sunstedt, Klein Steimke, die Orte Frellstedt und Süpplingen in der Samtgemeinde Nord-Elm, den Ort Ahmstorf in der Samtgemeinde Grasleben, den Ortsteil Klein Sisbeck der Gemeinde Groß Twülpstedt in der Samtgemeinde Velpke sowie die Orte Eitzum und Groß Dahlum im Landkreis Wolfenbüttel.

Die Bestellung erfolgt gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG längstens für die Dauer von 7 Jahren unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 67 Jahren.

Nähere Informationen zum Anforderungsprofil sowie zu den erforderlichen Bewerbungsunterlagen finden Sie auf der Homepage des Landkreises Helmstedt unter [www. Landkreis-Helmstedt.de](http://www.Landkreis-Helmstedt.de). Rückfragen zum Auswahlverfahren richten Sie an Frau Ina Liebe, Telefon 05351/121-2255.

Die Bewerbungsunterlagen sind bis zum 10.07.2026 abzugeben. Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist beim Landkreis Helmstedt eingehen, können vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Landkreis Helmstedt, 08.06.2026

Geschäftsbereich Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz

-Schornsteinfegerwesen-

ABl.-Nr. 23 vom 10.06.2026

**121. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen (ABAS)**

Am Dienstag, den 16.06.2026, findet um 16.00 Uhr im Luthersaal, Batteriewall 11, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen (ABAS) statt.

Tagesordnung:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung
- TOP 2** Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- TOP 3** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4** Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen am 24.02.2026
- TOP 5** Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
- TOP 6** Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- TOP 7** Anfragen von Ausschussmitgliedern / Kreistagsmitgliedern
- TOP 8** Anträge von Ausschussmitgliedern / Kreistagsmitgliedern
- TOP 9** Neuerrichtung eines Oberschulangebotes am Schulstandort Schöningen sowie An- und Erweiterungsbau für das Gymnasium Anna-Sophianeum Schöningen Bezug: Drs.-Nr. 18/2024 und 50/2018
- TOP 10** Umfassende Sanierung in Kombination mit dem Ersatz-/Erweiterungsbau der OBS Velpke – Inhouse-Vergabe/Beauftragung der PD mit den Projektsteuerungsleistungen incl. Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln
- TOP 11** Gewährung von Darlehen aus Mitteln der Kreisschulbaukasse an Städte, Samtgemeinden und Gemeinden
- TOP 12** Einwohnerfragestunde Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
- TOP 13** Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 02.06.2026

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

i.V. gez. Wendt
(Wendt)

ABl.-Nr. 23 vom 10.06.2026

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 108, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck